

Vertrag über die Erbringung der Systemdienstleistung Blindleistung

zwischen

XXX

XXX

XXX

- nachfolgend **Anbieter** genannt -

und

Amprion GmbH
Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund

- nachfolgend **Anschlussnetzbetreiber** genannt -

- nachfolgend einzeln oder zusammen auch **Vertragspartner** genannt –

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Präambel	3
§ 2	Vertragsgegenstand	3
§ 3	Begriffe und Definitionen	4
§ 4	Erbringung von Blindleistung	4
§ 5	Datenkommunikation	5
§ 6	Informationsaustausch	5
§ 7	Qualitätsanforderungen	5
§ 8	Tests und Qualitätssicherung	5
§ 9	Vergütung und Abrechnung	6
§ 10	Ansprechpartner	7
§ 11	Höhere Gewalt	7
§ 12	Haftung	8
§ 13	Vertragslaufzeit und Kündigung	8
§ 14	Vertraulichkeit und Datenschutz	9
§ 15	Änderungsrecht	10
§ 16	Salvatorische Klausel	10
§ 17	Schriftformklausel	10
§ 18	Gerichtsstand	10
§ 19	Vertragsbestandteile	11
Anhang 1	Mengen- und Preisvereinbarungen	12
Anhang 2	Technische Einrichtungen zur Blindleistungserbringung	13
Anhang 3	Produktbeschreibung des Anschlussnetzbetreibers	14
Anhang 4	Informations-, Sprach- und Datenkommunikation	16
Anhang 5	Qualitätssicherung	18
Anhang 6	Kontaktdaten	19
Anhang 7	Gültige Variante des Blindleistungsstellbereichs aus TAR	20

§ 1 Präambel

Mit dem Beschluss BK6-23-072 vom 25.06.2024 hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) gemäß §§ 12h Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 5 und 29 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) die Spezifikationen und technischen Anforderungen für die transparente, diskriminierungsfreie und marktgestützte Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung „Dienstleistungen zur Spannungsregelung“ („Blindleistung“) durch die deutschen regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) und Verteilernetzbetreiber (VNB), soweit diese ein Hochspannungsnetz betreiben, festgelegt.

Als „Dienstleistungen zur Spannungsregelung“ gelten sowohl die Fähigkeit, Blindleistung im vereinbarten Umfang vorzuhalten, als auch deren tatsächliche Erbringung.

Dieser Vertrag bildet die Basis für eine rechtssichere, effiziente Beschaffung sowie Erbringung von Blindleistung, die den Anforderungen des EnWG und den Vorgaben der Bundesnetzagentur entspricht.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt die Erbringung von Blindleistung in Form des gemäß Anhang 3 konkretisierten Standardproduktes durch die in Anhang 2 aufgeführten technischen Blindleistungsquellen am Netzanschlusspunkt sowie die Vergütung und Abrechnung der Erbringung von Blindleistung. Ferner beinhaltet dieser Vertrag die Haftungsregelungen, sowie die sonstigen zivilrechtlichen Bestandteile und den Umfang der durchzuführenden Qualitätssicherungsversuche.
- (2) Es gelten die Vorgaben und Bestimmungen aus dem Anhang 1 des Beschlusses BK6-23-072 vom 25.06.2024 (im Folgenden Beschaffungskonzept genannt) oder diese Festlegung ergänzende oder ersetzende Festlegungen der Bundesnetzagentur sowie deren Präzisierungen in diesem Vertrag.
- (3) Die Vertragspartner sind berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Rechte und Verpflichtungen aus diesem Vertrag geeigneter Dritter zu bedienen. Rechte und Pflichten der Vertragspartner aus diesem Vertrag bleiben hiervon unberührt.
- (4) Die Verwendung einer Blindleistungsquelle zur Blindleistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages ist nur zulässig, sofern dem keine anderen vertraglichen Regelungen am Netzanschlusspunkt der Blindleistungsquelle - insbesondere solche aus Netzanschluss-, Anschlussnutzungs- und Netzführungsverträgen - entgegenstehen. Dies umfasst auch Regelungen zur Datenkommunikation. Die Einhaltung dieser Voraussetzung ist durch den Anbieter sicherzustellen.

§ 3 Begriffe und Definitionen

Für diesen Vertrag gelten ergänzend zu den Begriffsbestimmungen des Beschaffungskonzepts folgende Begriffsbestimmungen:

Werktag: die Wochentage Montag bis Freitag, sofern diese nicht bundesweit einheitlich geltende Feiertage der Bundesrepublik Deutschland sind.

§ 4 Erbringung von Blindleistung

- (1) Der Anbieter ist verpflichtet, die angebotene Blindleistung gemäß übermitteltem PQ-Diagramm durch die jeweilige Blindleistungsquelle bei Anforderung durch Amprion zu liefern, sofern für den Anforderungszeitpunkt die hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen gegeben sind. Sofern die Blindleistungsquelle technisch auch im Phasenschieberbetrieb bzw. STATCOM-Betrieb betrieben werden kann, gilt die Verpflichtung aus Satz 1 auch für den Wechsel aus dem Stillstand in den Phasenschieberbetrieb bzw. STATCOM-Betrieb oder den Wechsel in den Phasenschieberbetrieb bzw. STATCOM-Betrieb bei geplantem Stillstand.
- (2) Der Anbieter verpflichtet sich, während des Erbringungszeitraums die Teilnahmevoraussetzungen gemäß der Bekanntmachung dieser Ausschreibung einzuhalten und die für die Erbringung der Blindleistung notwendige Funktionsfähigkeit der Blindleistungsquelle sicherzustellen. Diese Verpflichtung umfasst unter anderem die Durchführung erforderlicher Wartungen und Instandhaltungen sowie ggf. die Bereithaltung des erforderlichen Personals.
- (3) Der Anbieter verpflichtet sich, während des Erbringungszeitraums die vertragsgegenständliche Leistung weder gesamthaft noch in Teilen gegenüber einem Dritten zu vermarkten.
- (4) Die Anforderungen an die Blindleistungsquelle zur Erbringung von Blindleistung sowie die Teilnahmevoraussetzungen sind in der Bekanntmachung dieser Ausschreibung geregelt.
- (5) Bietet ein Anbieter innerhalb einer Beschaffungsregion mehrere Blindleistungsquellen aggregiert an, so ist seitens des Anbieters eine aggregierte Schnittstelle zum Anschlussnetzbetreiber hinsichtlich Messwertbereitstellung, Steuerung, Sollwertvorgabe und Abrechnungsdatenerfassung bereitzustellen, soweit der Anschlussnetzbetreiber dies im Rahmen der Konkretisierung des Standardproduktes gemäß Anhang 3 verlangt. Die Teilnahmevoraussetzungen müssen hierbei für jede einzelne Blindleistungsquelle erfüllt sein.
- (6) Sofern sich der Anbieter zur Erbringung der Blindleistung geeigneter Dritter bedient, muss er

sicherstellen, dass entsprechende vertragliche Vereinbarungen für die vertragskonforme Erbringung der Blindleistung mit diesen bestehen. Er weist dem Anschlussnetzbetreiber den Abschluss dieser Verträge auf Verlangen unverzüglich nach.

- (7) Falls die zur Erbringung vorgesehene Blindleistungsquelle erst zukünftig errichtet bzw. ertüchtigt werden soll, versichert der Anbieter gegenüber dem Anschlussnetzbetreiber mit der Angebotsabgabe, dass die Blindleistungsquelle vor dem Beginn des Erbringungszeitraums zu Test- und Qualitätskontrollzwecken bis zu der vom Anschlussnetzbetreiber in Anhang 3 genannten Frist betriebsbereit sein wird. Er macht dies gegenüber dem Anschlussnetzbetreiber unverzüglich nach der Zuschlagserteilung anhand geeigneter Nachweise glaubhaft.

§ 5 Datenkommunikation

Die technischen Einzelheiten für die Datenkommunikation zwischen den Vertragspartnern, insbesondere zur Ausprägung von Kommunikationsschnittstellen, zu Nachrichtenformaten sowie zu Prozessen und Fristen sind in Anhang 4 geregelt.

§ 6 Informationsaustausch

Der Anbieter meldet dem Anschlussnetzbetreiber regelmäßig das jeweils verfügbare Potenzial der Blindleistungsquelle gemäß den Vorgaben nach Anhang 4.

§ 7 Qualitätsanforderungen

Die Qualitätsanforderungen an die Erbringung von Blindleistung hinsichtlich der zulässigen Abweichung zwischen Soll- und Istwert am Netzanschlusspunkt sind im Beschaffungskonzept unter Buchstabe I festgelegt.

§ 8 Tests und Qualitätssicherung

- (1) Der Anschlussnetzbetreiber hat das Recht, vor dem Beginn des Erbringungszeitraums und gemäß der in Anhang 3 genannten Frist die Erfüllung der Anforderungen nach Anhang 3 und die Einhaltung der technischen Teilnahmevoraussetzungen gemäß Beschaffungskonzept zu prüfen sowie betriebliche Tests unter Berücksichtigung der technischen Angaben des Anbieters gemäß Anhang 2 durchzuführen.
- (2) Der Anschlussnetzbetreiber hat insbesondere bei vermuteten Qualitätsdefiziten während des Erbringungszeitraums das Recht, die Einhaltung der Qualitätsanforderungen nach § 7

Abs. (1) i.V.m. Anhang 3 sowie die ordnungsgemäße technische Kommunikation zur Blindleistungsquelle zu überprüfen. Darüber hinaus können durch den Anschlussnetzbetreiber auch stichprobenartig Qualitätsprüfungen und Kommunikationstests durchgeführt werden.

- (3) Der Anbieter unterstützt den Anschlussnetzbetreiber nach Anforderung bei der Durchführung von Qualitätssicherungsversuchen. Hierzu erfasst er die unter Buchstabe C.XI. des Beschaffungskonzepts genannten Informationen und zeichnet diese auf.
- (4) Ergänzende prozessuale und technische Regelungen zur Durchführung von Qualitätsversuchen sind in Anhang 5 aufgeführt.
- (5) Der Zeitpunkt, die Dauer und der Umfang von Qualitätssicherungsversuchen werden durch den Anschlussnetzbetreiber nach Rücksprache mit dem Anbieter festgelegt. Die wirtschaftlichen Interessen des Anbieters sind hierbei angemessen zu berücksichtigen.

§ 9 Vergütung und Abrechnung

- (1) Vergütungsfähig ist je Viertelstunde die Teilmenge der gemessenen Blindarbeit, die außerhalb des gemäß TAB nach **Anhang 7** geltenden Bereichs liegt, sofern diese dem Abruf bzw. den Vorgaben des Anschlussnetzbetreibers entspricht.
- (2) Der Anschlussnetzbetreiber vergütet dem Anbieter im Erbringungszeitraum die vergütungsfähige Blindarbeit nach Abs. (1) für jeden viertelstündlichen Zählerwert mit dem bezuschlagten Angebotspreis in Euro pro Mvarh gemäß Anhang 1. Die vergütungsfähige Blindarbeit wird richtungsscharf (induktiv und kapazitiv) ermittelt und wird nicht saldiert. Ist in Anhang 3 eine Indexierung vereinbart, wird diese bei der Ermittlung des Arbeitspreises entsprechend berücksichtigt. Der Anbieter hat keinen Anspruch auf die Vergütung von Blindarbeit, die nicht entsprechend den Qualitätsanforderungen des Anschlussnetzbetreibers nach § 7 erbracht wird.
- (3) Mit der Vergütung gemäß Abs. (2) sind alle geschuldeten Leistungen aus diesem Vertrag vollständig abgegolten. Dies gilt auch in Bezug auf sämtliche Kosten oder entgangene Erlösmöglichkeiten (Opportunitätskosten), die dem Anbieter aus der Durchführung von Datenübermittlungen, Qualitätssicherungsversuchen und Tests entstehen.
- (4) Der Anschlussnetzbetreiber erstellt zugunsten des Anbieters monatlich eine Gutschrift über die Vergütung gemäß Abs. (2). Die Abrechnung erfolgt hierbei bis zum 15. Werktag des auf den Kalendermonat der Erbringung folgenden Kalendermonats, sofern dem Anschlussnetzbetreiber die hierzu erforderlichen Informationen zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehen.

- (5) Zahlungen werden zehn Werktage nach Eingang der Gutschriften bzw. Rechnungen beim Vertragspartner fällig. Die Zahlung von Vergütungen, Steuern und sonstigen Belastungen nach diesem Vertrag hat durch Überweisung zu erfolgen, sofern die Vertragsparteien nichts Anderweitiges vereinbaren.
- (6) Die Zahlungen zwischen den Vertragspartnern erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten. Die Preise gemäß Anhang 1 sind Nettopreise. Sie enthalten keine Steuern, Abgaben und Umlagen. Diese sind zusätzlich auszuweisen und nach den gesetzlichen Regeln zu entrichten.
- (7) Sollten Steuern, sonstige Abgaben und Umlagen eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, wirkt die Änderung mit Wirkung zu dem gesetzlich oder sonst hoheitlich hierfür vorgesehenen Zeitpunkt.
- (8) Sollte der Anschlussnetzbetreiber die Durchführung zusätzlicher Überprüfungen der Blindleistungserbringung bzw. zusätzliche Qualitätssicherungsversuche verlangen, die über das in § 8 genannte Maß hinausgehen, so kann der Anbieter hierfür nach vorheriger Abstimmung mit dem Anschlussnetzbetreiber die ihm nachweislich entstandenen Kosten oder entgangenen Erlösmöglichkeiten (Opportunitätskosten) geltend machen.

§ 10 Ansprechpartner

In Anhang 6 sind die Ansprechpartner der Vertragspartner und deren jeweilige Erreichbarkeit benannt. Änderungen sind unverzüglich dem jeweils anderen Vertragspartner in Textform mitzuteilen.

§ 11 Höhere Gewalt

- (1) Solange die Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige vergleichbare Umstände, deren Beseitigung Ihnen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, an der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus diesem Vertrag gehindert sind, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen in entsprechendem Umfang bis zur Beseitigung der störenden Ursache und ihrer Folgen. Höhere Gewalt ist ein außergewöhnliches, betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung nicht vorhersehbar ist und mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.
- (2) Die Vertragspartner wirken bei der Behebung von Fehlern und Störungen nach Möglichkeit zusammen.

- (3) Die Vertragspartner werden sich gegenseitig unverzüglich ab Kenntnis über den Eintritt und den Wegfall der das Leistungshindernis nach dieser Ziffer begründenden Umstände informieren und der betroffene Vertragspartner wird mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln dafür sorgen, dass er seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag so bald wie möglich wieder nachkommt.

§ 12 Haftung

- (1) Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln.
 - a) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
 - b) Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
- (2) Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (4) Die Absätze (1) bis (3) gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.
- (5) Die Vertragspartner sind sich über ihre Pflicht zur Schadensminderung im Falle von drohenden oder eingetretenen Schäden einig. Sie verpflichten sich, eventuelle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Schäden so gering wie möglich zu halten.

§ 13 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag zwischen dem Anschlussnetzbetreiber und dem Anbieter kommt mit der

Bezuschlagung des Angebots des Anbieters zustande und bedarf keiner Unterschrift. Der Vertrag endet mit dem Ende des Erbringungszeitraums.

- (2) Der Erbringungszeitraum beginnt um 0:00 Uhr des ersten Tages des Erbringungszeitraums endet um 24:00 Uhr des letzten Tages des Erbringungszeitraums. Der Erbringungszeitraum ist in Anhang 3 festgelegt.
- (3) Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund nach § 313 Abs. 3 BGB oder § 314 BGB bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Anbieter die Nachweise nach § 4 Abs. (6) und § 4 Abs. (7) nicht erbringt,
 - b) der Anbieter die Qualitätsanforderungen nach § 7 wiederholt nicht erfüllt oder
 - c) ein Änderungsverlangen durch einen der Vertragspartner gemäß §15 erfolglos bleibt.

§ 14 Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner werden insbesondere unter Beachtung von §§ 6a und 12 EnWG die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhaltenen Daten auch bis zu drei Jahre nach Vertragsende vertraulich behandeln und sie Dritten nicht zugänglich machen. Die Datenweitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger Zustimmung des anderen Vertragspartners zulässig. Die Zustimmung darf nicht grundlos verweigert werden.
- (2) Absatz (1) gilt nicht, soweit Daten aufgrund geltender gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen zu veröffentlichen oder an Behörden, Gerichte oder an sonstige öffentliche Stellen herauszugeben sind. Unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 sind die Vertragspartner berechtigt, den Vertrag an die Bundesnetzagentur weiterzugeben.
- (3) Der Anbieter hat insbesondere die besonders sensiblen Informationen bzgl. kritischer Infrastruktur streng vertraulich zu behandeln und die Informationen nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die diese Informationen zur Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag benötigen.
- (4) Im Übrigen sind die Vertragspartner zur Weitergabe von Daten an Dritte berechtigt, soweit dies zur Abwicklung des Vertrages erforderlich ist und diese sich ihrerseits entsprechenden Vertraulichkeitsbestimmungen unterworfen haben. So ist der Anschlussnetzbetreiber beispielsweise berechtigt, detaillierte technische Anlagendaten an Dritte weiterzugeben, um Simulationen, Analysen und Auswertungen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Erbringung von Blindleistung sowie der Spannungshaltung durchzuführen.

- (5) Die Vertragspartner verpflichten sich, personenbezogene Daten des jeweils anderen Vertragspartners, welche im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, ausschließlich im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften zu verarbeiten, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 (die Datenschutz-Grundverordnung „DSGVO“) und dem deutschen Bundesdatenschutzgesetz, jeweils in der geltenden Fassung.
- (6) Die Vertragspartner stellen sicher, dass die Regelungen in den Absätzen (1) bis (5) auch seitens von ihnen beauftragter Dritten nach § 2 Abs. (3) eingehalten werden.

§ 15 Änderungsrecht

Diesem Vertrag liegen die wirtschaftlichen, rechtlichen und wettbewerblichen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Abschlusses zu Grunde. Ändern sich diese Verhältnisse durch gesetzliche Vorgaben oder rechtsverbindliche Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte oder Behörden, insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur, beispielsweise zu der marktlich zu beschaffenden Blindleistung, oder durch eine Fortentwicklung der allgemein anerkannten Regeln der Technik während der Vertragslaufzeit wesentlich, so sind die Vertragspartner jeweils berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. Ein Änderungsrecht gem. § 313 Abs. 1, Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragspartner mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 17 Schriftformklausel

Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

§ 18 Gerichtsstand

- (1) Für Rechtsstreitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt das Recht der

Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern ist der Geschäftssitz des Anschlussnetzbetreibers.

§ 19 Vertragsbestandteile

Die im Folgenden aufgelisteten Anhänge sind Bestandteil dieses Vertrages; bei Widersprüchen zwischen einem Anhang und diesem Vertrag geht der Inhalt des Vertrags vor:

- Anhang 1: Mengen- und Preisvereinbarungen
- Anhang 2: Technische Einrichtungen zur Blindleistungserbringung
- Anhang 3: Produktbeschreibung des Anschlussnetzbetreibers
- Anhang 4: Informations-, Sprach- und Datenkommunikation
- Anhang 5: Qualitätssicherung
- Anhang 6: Kontaktdaten
- Anhang 7 Gültige Variante des Blindleistungsstellbereichs aus TAR

Anhang 1 Mengen- und Preisvereinbarungen

An dieser Stelle wird die im Rahmen der Angebotsabgabe ausgefüllte Anlage 1 mit Vertragsabschluss ergänzt.

Anhang 2 Technische Einrichtungen zur Blindleistungserbringung

An dieser Stelle wird die im Rahmen der Angebotsabgabe ausgefüllte Anlage 2 mit Vertragsabschluss ergänzt.

Anhang 3 Produktbeschreibung des Anschlussnetzbetreibers

(durch den Anschlussnetzbetreiber vorgegeben)

Allgemeine Inhalte der Produktbeschreibung

Inhalt	Wert	Einheit / Bemerkung
Nummer der Bekanntmachung	AMP-07082026	
Erster Tag des Erbringungszeitraums	01.01.2027	
Letzter Tag des Erbringungszeitraums	31.12.2027	
Indexierung des Arbeitspreises	nein	
Frist, bis zu der die erforderlichen technischen Anlagen vor Beginn des Erbringungszeitraums zu Test- und Qualitätskontrollzwecken betriebsbereit sein müssen	1 Monat vor Beginn des Erbringungszeitraums	
Bei aggregierten Angeboten: Forderung nach einer aggregierte Schnittstelle zum Anschlussnetzbetreiber hinsichtlich Messwertbereitstellung, Steuerung, Sollwertvorgabe und Abrechnungsdatenerfassung	ja	

Produktspezifische Inhalte der Produktbeschreibung

Inhalt	Wert	Einheit / Bemerkung
Standardprodukt gemäß Beschaffungskonzept	3	
Anforderung an die Erbringung	ungesichert	
Beschreibung des Produktes	Diese Ausschreibung betrifft das Standardprodukt 3 „Blindleistungserbringung nach Online-Sollwert-Vorgabe“ in spannungshebender und spannungssenkender Richtung in der ungesicherten Variante. Der Anbieter muss in der Lage sein zur Deckung regelbarer Blindleistungsbedarfe durch Umsetzung der durch Amprion vorgegebenen Vorgabe zur Blindleistungsfahrweise beizutragen. Daraus ergeben sich die Anforderungen an die Blindleistungsfahrweise gemäß VDE AR-N 4130 Abschnitt 10.2.2.1. Die Blindleistungserbringung erfolgt durch den Anlagenbetreiber entsprechend dem von Amprion vorgegebenen Online-Sollwert für die Zielgröße. Online-Sollwertvorgabe bezieht sich in diesem Fall auf jede Sollwertvorgabe (z.B. auch telefonisch), die in Echtzeit umgesetzt wird und nicht nur auf die Übermittlung von digitalen	

	Signalen. Dieser Online-Sollwert kann ein Betrag für die Blindleistung, ein Wert für die Sollspannung oder eine Stufenstellung eines Transformators sein. Bei Typ1-Erzeugungsanlagen erfolgt die Anpassung der Blindleistungserbringung manuell über eine Anforderung zur Anpassung des Maschinentransformator-Stufenstellers oder über eine direkte Anforderung der erforderlichen Blindleistung (Mvar-Wert). Bei Typ2-Erzeugungsanlagen, Batteriespeichern und Elektrolyseuren erfolgt die Blindleistungserbringung über eine Spannungssollwertvorgabe bezogen auf die Oberspannungsseite. Der Spannungssollwertvorgabe wird manuell übertragen. Die Spannungsregelung unterliegt einer Spannungs-Blindleistungs-Statik. Bei passiven Anlagen (z.B. Drosseln oder MSCDN) erfolgt die Blindleistungserbringung durch Anforderung zur Zu- bzw. Abschaltung.	
--	---	--

Zusätzlich zu den hier beschriebenen Anforderungen gelten die Anforderungen gemäß VDE AR-N 4130 Abschnitt 10.2.2.

Anhang 4 Informations-, Sprach- und Datenkommunikation

Laut Beschaffungskonzept müssen die angebotenen Blindleistungsquellen fernwirktechnisch an das Leitsystem des Anschlussnetzbetreibers angeschlossen sein, sofern der Anschlussnetzbetreiber im Einzelfall nicht darauf verzichtet. Über diese Anbindung können die Daten ausgetauscht werden.

Datenbereitstellung durch den Anbieter

Am Netzanschlusspunkt der Blindleistungsquelle muss eine eichrechtskonforme Verrechnungsmessung (4-Quadranten-Zähler) installiert sein, die mindestens die Wirk- und Blindarbeit viertelstündlich erfasst und registriert (speichert).

Sofern keine Messung des Anschlussnetzbetreibers vorhanden ist, muss der Anbieter für den Netzanschlusspunkt die folgenden aktuellen Informationen je Zeitintervall (15 Minuten) im Echtzeitbetrieb über Leitstellenkopplung an den Anschlussnetzbetreiber übermitteln:

- Wirkleistungsentnahme bzw. -einspeisung
- Blindleistungsentnahme bzw. -einspeisung
- maximal aktuell technisch verfügbare Blindleistung, spannungshebend
- maximal aktuell technisch verfügbare Blindleistung, spannungssenkend
- maximal verfügbare Blindleistung innerhalb des TAR/TAB-Bereichs, spannungshebend
- maximal verfügbare Blindleistung innerhalb des TAR/TAB-Bereichs, spannungssenkend

Sofern Werte in kürzeren Intervallen als viertelstündlich erfasst werden und keine kürzeren Intervalle angefragt worden sind, so ist nur der Mittelwert über die 15 Minuten zu übermitteln.

Die vom Anbieter zu übermittelnden Daten, die nicht sowieso im Echtzeitbetrieb zu übermitteln sind, müssen dem Anschlussnetzbetreiber spätestens bis zum 10-ten Werktag des Folgemonats vorliegen, um in der Abrechnung berücksichtigt werden zu können.

Datenbereitstellung durch den Anschlussnetzbetreiber

Der Anschlussnetzbetreiber kann in Echtzeit eine Anpassung des Sollwerts fordern. Diese Anpassung kann über eine Online-Vorgabe per Fernsteuerung erfolgen und muss innerhalb der in Anhang 3 geforderten Frist umgesetzt werden. Es besteht keine Einschränkung bezüglich der Häufigkeit der Sollwertanpassung.

Der Anschlussnetzbetreiber kann die marktgestützte Blindleistungserbringung über Fernsteuerung aktivieren oder deaktivieren.

Die Abrufhistorie und sämtliche Anpassungsvorgaben werden vom Anschlussnetzbetreiber dokumentiert.

Datenbereitstellung in besonderen Fällen

- Sollte keine leittechnische Anbindung vorhanden sein, durch den Anschlussnetzbetreiber gefordert sein oder eine solche, vorhandene Anbindung ausfallen, so ist der Informationsaustausch über Anruf und E-Mail zu bewerkstelligen.
- Sollten alle Kommunikationskanäle ausfallen, so muss der zuletzt empfangene Wert weiter befolgt werden, sofern durch den Anschlussnetzbetreiber keine abweichende Regelung vorgegeben wird.
- Die Zählpunktbezeichnungen werden bei Bedarf und nach Prüfung ergänzt bzw. aktualisiert.

Anhang 5 Qualitätssicherung**Qualitätssicherung vor dem Erbringungszeitraum**

Der Anschlussnetzbetreiber kann vor Start des Erbringungszeitraums in Absprache mit dem Anbieter Qualitätstests/Testfahrten einfordern. Wenn diese Tests gefordert werden, ist ein erfolgreiches Durchlaufen der Tests Voraussetzung für den Start in den Erbringungszeitraum.

Die Durchführung sowie der konkrete Umfang dieser Tests ist abhängig vom Anschlussnetzbetreiber und bei der individuellen Ausschreibung zu spezifizieren.

Qualitätssicherung während des Erbringungszeitraums

Der Anschlussnetzbetreiber nutzt die vom Anbieter gelieferten Daten, um stichprobenartige Qualitätskontrollen durchzuführen. Bei Auffälligkeiten kann der Anschlussnetzbetreiber den Anbieter zur Durchführung weiterer Tests auffordern, um eine ordnungsgemäße Blindleistungserbringung sicherzustellen. Diese sind im Zuge der Aufforderung vom Anschlussnetzbetreiber zu spezifizieren.

Anhang 6 Kontaktdaten

An dieser Stelle wird die im Rahmen der Angebotsabgabe ausgefüllte Anlage 6 mit Vertragsabschluss ergänzt.

Anhang 7 Gültige Variante des Blindleistungsstellbereichs aus TAR

Es gilt die Variante 1 gemäß TAR (VDE AR-N 4130 Kapitel 10.2.2.2 mit Veröffentlichung im Jahr 2018).